



## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße;  
hier: Inkrafttreten
2. Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße;
  - a) Änderung des Geltungsbereiches
  - b) Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.05. bis einschließlich 21.06.2012
3. Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacherstraße/Weberstraße;  
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.05. bis einschließlich 21.06.2012
4. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Ali Yildirmis, z. Z. unbekanntem Aufenthalts;  
hier: Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII
5. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Überschwemmungsgebiet der Wurm
6. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln bezüglich „Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur“

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße  
(Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB);  
hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat am 09. Mai 2012 den Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße gemäß § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan 5-180-0, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße sowie die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Hückelhoven, Rathaus, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, während folgender Zeiten zur Einsicht bereitgehalten:

<b>montags bis freitags von</b>	<b>08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,</b>
<b>montags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,</b>
<b>donnerstags von</b>	<b>14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.</b>

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## Hinweise:

- I. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach den §§ 39 bis 42 BauGB in der oben genannten Fassung
  - I.1 Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die im
    - § 39 BauGB (Vertrauensschaden)
    - § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
    - § 41 Abs. 1 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten)
    - § 41 Abs. 2 BauGB (Entschädigung bei Bindung für Bepflanzungen)
    - § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung zur Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

I.2 Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter I.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 4 BauGB).

II. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB in der oben genannten Fassung)

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Hückelhoven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückelhoven vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße gem. § 10 (3) BauGB in der oben genannten Fassung rechtsverbindlich.

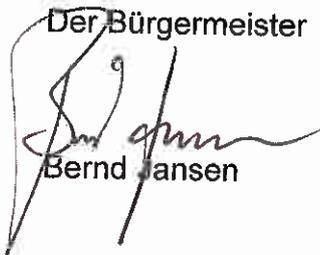
Hinweis zum Flächennutzungsplan:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 5-180-0, Hilfarth, Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße erfolgte in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes derzeit noch „Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz“ dar. Die erforderliche Änderung in „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Einzelhandel Nahversorgung (SO ENV)“ erfolgt gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung ohne formelles Verfahren.

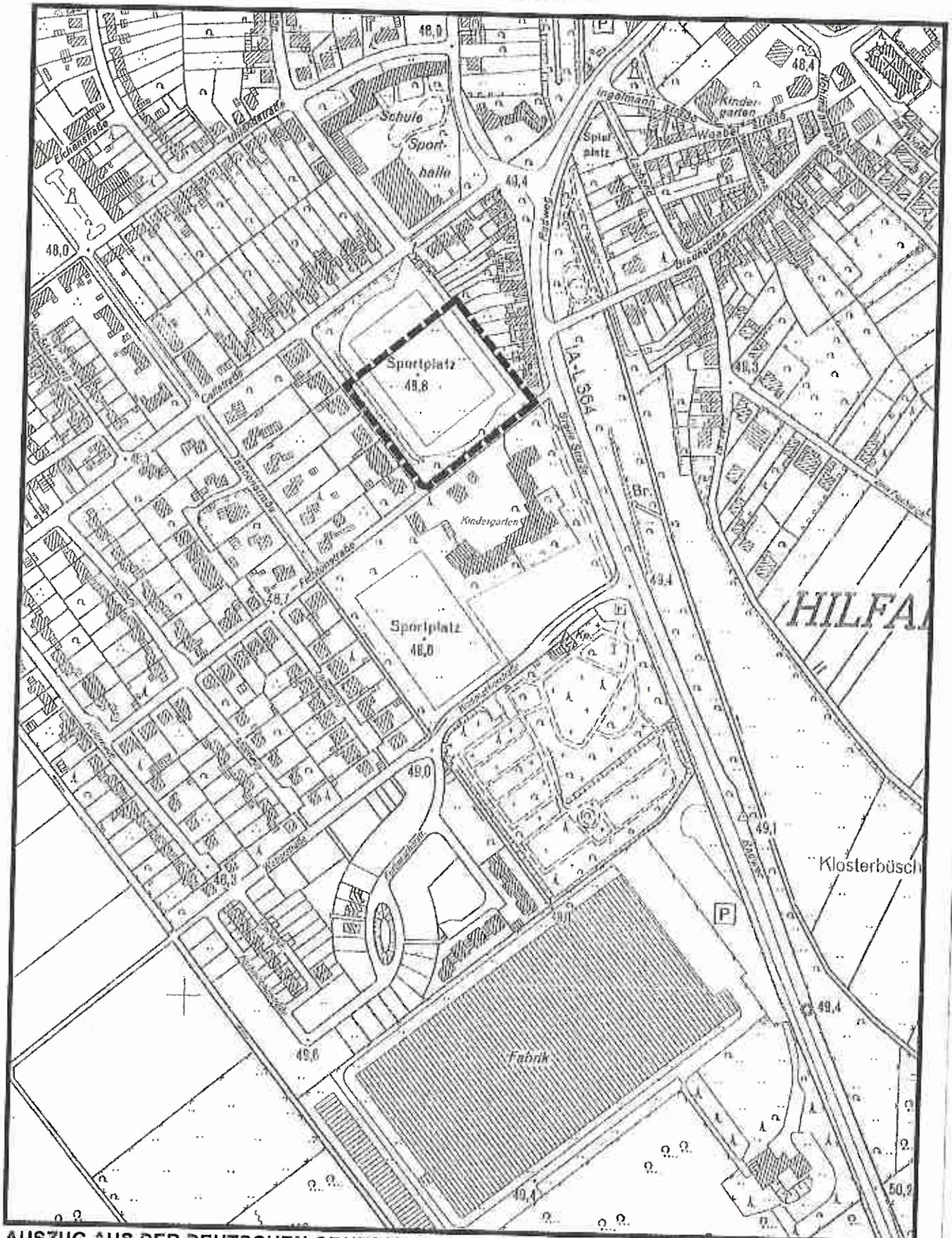
Hückelhoven, den 10. Mai 2012

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-180-0, Hilfarth,  
Nahversorgungseinrichtung Fichtenstraße



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

61/63 SPH SEPTEMBER 2011

o.M.

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

# Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße;**

hier: a) Änderung des Geltungsbereiches

b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.05. bis einschl. 21.06.2012

## a) Änderung des Geltungsbereiches

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 21.11.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses mit der dazugehörigen Darstellung des Geltungsbereiches erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven am 25.11.2011.

Nach Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 09.05.2012 beschlossen, den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes zu erweitern.

Der bisherige und der neue Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße/Breite Straße sind aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

## b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung am 09.05.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Auf einer Teilfläche des bisherigen Sportplatzes zwischen der Callstraße und der Fichtenstraße in Hilfarth ist geplant, verschiedene Einzelhandelseinrichtungen anzusiedeln. Auch die noch verbleibende Restfläche des ehemaligen Sportplatzes soll künftig bebaut werden. Hierdurch ist mit einer Zunahme des Verkehrsaufkommens insbesondere auf der Fichtenstraße zu rechnen. Um bei einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Fichtenstraße weiterhin einen möglichst reibungslosen Verkehrsablauf auf der Breite Straße (L 364) zu gewährleisten ist geplant, die Fichtenstraße bis zur Einmündung Tannenstraße auszubauen und auf der Breite Straße einen Kreisverkehr anzulegen. Als planungsrechtliche Grundlage für den Straßenausbau ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 21.05.2012 bis  
einschließlich Donnerstag, den 21.06.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht einschließlich Artenschutzrechtlicher Betrachtung
- Verkehrsuntersuchung
- Schalltechnische Stellungnahme

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

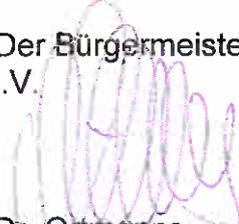
können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

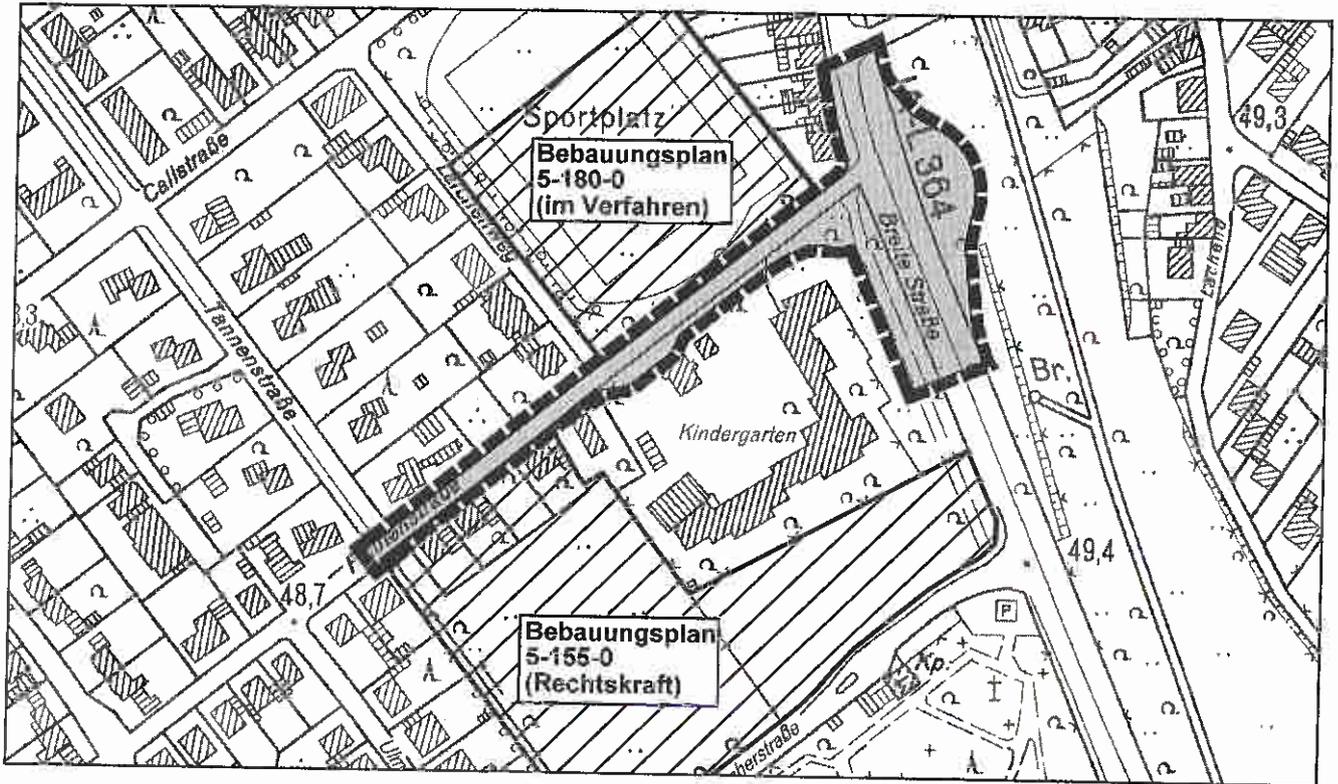
Hückelhoven, den 10. Mai 2012

Der Bürgermeister  
i.V.

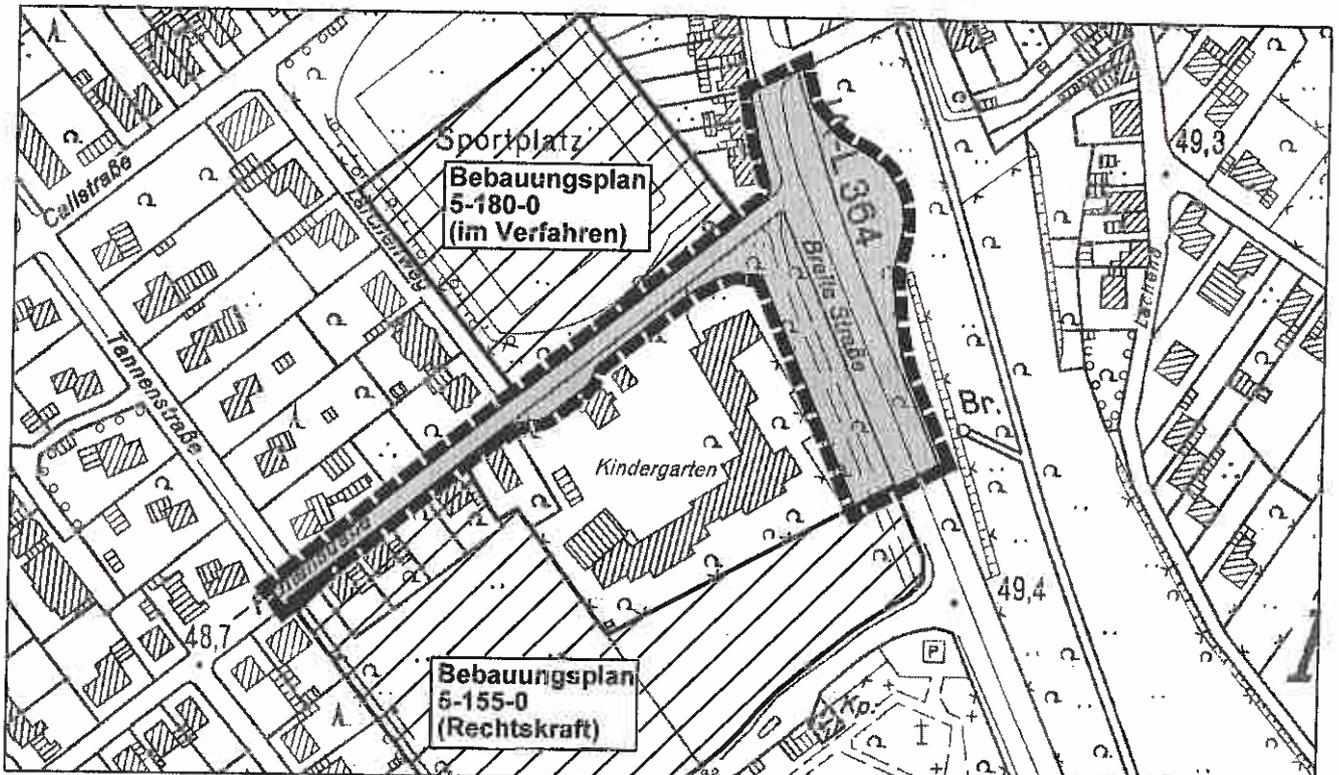
  
Dr. Ottmanns  
II. Beigeordneter

# Geltungsbereich Bebauungsplan 5-182-0, Hilfarth, Ausbau Fichtenstraße / Breite Straße

## Geltungsbereich Bisher



## Geltungsbereich Neu



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH DEZEMBER 2012

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

## Bekanntmachung

**Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth, Korbmacher Straße/Weberstraße;  
hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vom 21.05. bis einschl.  
21.06.2012**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 22.11.2011 die Änderung der Satzung nach § 7 BauGB – Maßnahmengesetz über den Vorhaben- und Erschließungsplan für das Wohngebiet Kapbusch beschlossen. Der neue Bebauungsplan trägt die Bezeichnung 5-183-0, Hilfarth, Korbmacher Straße/Weberstraße. In seiner Sitzung am 09.05.2012 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 5-183-0, Hilfarth, Korbmacher Straße/Weberstraße ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

### Ziele und Zwecke der Planung:

Der Bebauungsplan hat die Anpassung überbaubarer Flächen in zwei kleineren Teilbereichen an der Korbmacherstraße bzw. der Weberstraße zum Inhalt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit von

**Montag, den 21.05.2012 bis  
einschließlich Donnerstag, den 21.06.2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Parkhofstraße 76 (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

### Umweltbezogene Informationen:

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- Artenschutzrechtliche Betrachtung.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags  
montags bis mittwochs  
donnerstags**

**von 08.30 bis 12.30 Uhr,  
von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

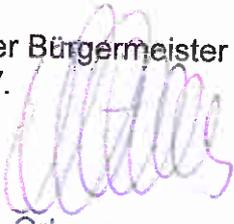
können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

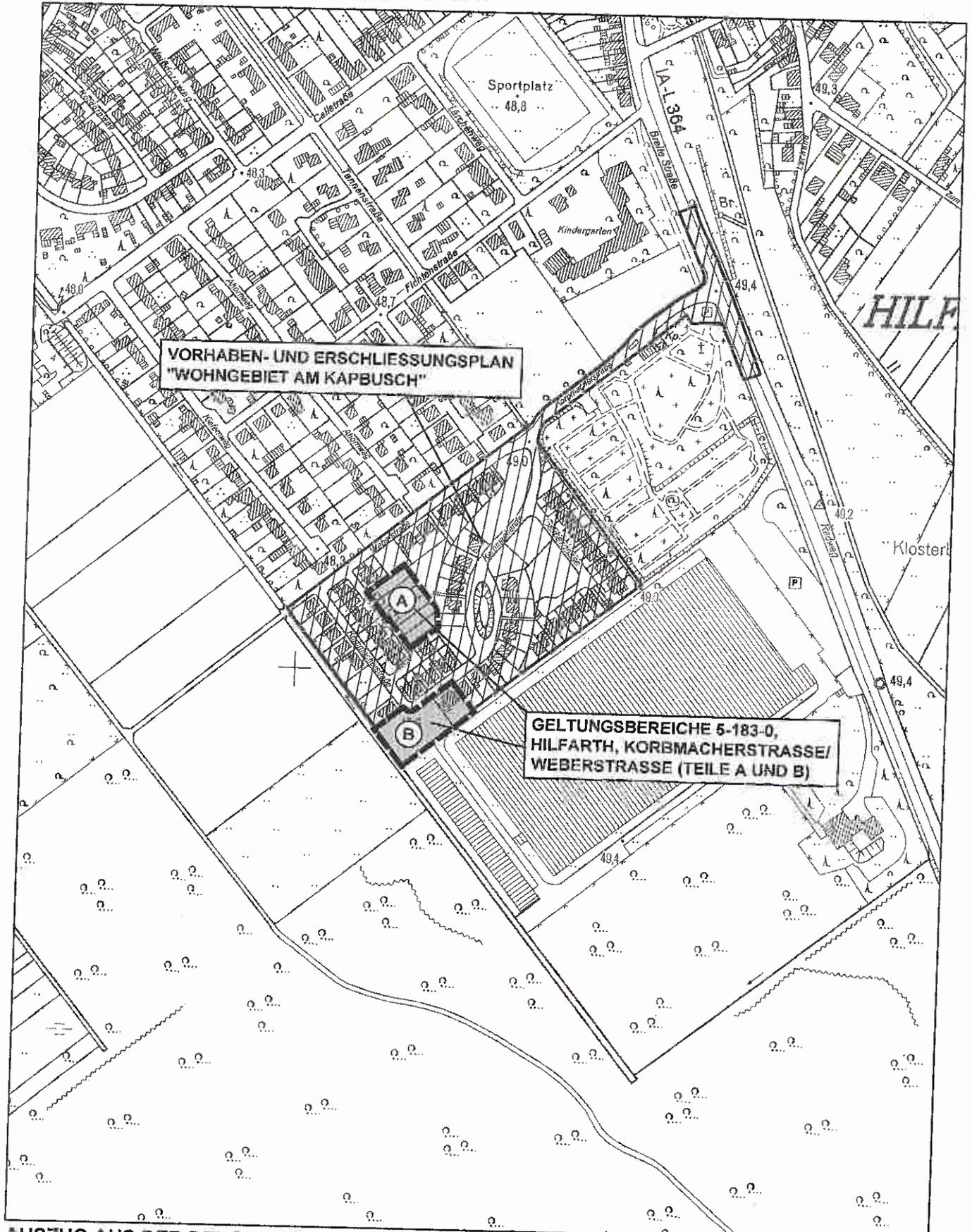
Hückelhoven, den 10. Mai 2012

Der Bürgermeister  
i.V.



Dr. Örtmanns  
II. Beigeordneter

Geltungsbereich Bebauungsplan 5-183-0, Hilfarth,  
Korbmacherstraße / Weberstraße



VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN  
"WOHNGEBIET AM KAPBUSCH"

GELTUNGSBEREICHE 5-183-0,  
HILFARTH, KORBMACHERSTRASSE/  
WEBERSTRASSE (TEILE A UND B)

AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

O.M.

61/65 SPH NOVEMBER 2011

Vervielfältigt mit Genehmigung des  
Vermessungs- und Katasteramtes des  
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung**

Ali Yildirmis, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, wird davon benachrichtigt, dass die Rechtswahrungsanzeige gem. § 94 SGB XII mit Auskunftersuchen gem § 117 SGB XII des Bürgermeisters der Stadt Hückelhoven, Az.: 50-6330, vom 27.04.2012, durch öffentliche Bekanntmachung an Ali Yildirmis zugestellt wird.

Das Schriftstück kann im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Parkhofstr. 76, Zi. E. 18, eingesehen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz

bewirkt.



Bernd Jansen

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**  
**Az.: 54.1.12.1-Wu**

Nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Landeswassergesetz (LWG) ist das Überschwemmungsgebiet der Wurm – vom Gewässerkilometer (km) 10+100 bis ca. 11+000 - im Bereich der Stadt Hückelhoven im Kreis Heinsberg von der Bezirksregierung Köln durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen. In dem Verfahren zur Festsetzung des vorgenannten Überschwemmungsgebietes ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit unter entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) durchzuführen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm (Verordnungsentwurf, Kartenblätter) werden gemäß § 112 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 2 bis 5 VwVfG NRW einen Monat lang in der Stadt Hückelhoven, in deren Bereich sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm auswirkt, und zwar in der Zeit von

**Montag, den 21. Mai 2012 bis einschließlich**  
**Mittwoch, den 20. Juni 2012**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven

während der Dienststunden

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,  
montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich zum 04. Juli 2012 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hückelhoven, Amt für Tief- und Straßenbau, Parkhofstraße 76, (Eingang Breteuilplatz), Zimmer 4.13, 41836 Hückelhoven oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich.

Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet bereits vorläufig gesichert wurde. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt am 15.05.2012 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Die Veröffentlichung der vorläufigen Sicherung erfolgte am 23.04.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten. Die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 5 -7 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, gelten für das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet entsprechend. Darüber hinaus weise ich auf die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm zwischen der Stadt Heinsberg, der deutsch-niederländischen Grenze und der Stadt Aachen im Regierungsbezirk Köln im Amtsblatt (Nr. 3, S. 34, lfd. Nr. 69) für den Regierungsbezirk Köln vom 23.01.2012 hin. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Köln, den 12.04.2012  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Im Auftrag  
gez. Vesper

## Beschleunigte Zusammenlegung Untere Rur

Az.: 14 05 1

### 17. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, hat beschlossen:

1. Das durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 des damaligen Amtes für Agrarordnung Euskirchen festgestellte und zuletzt durch den 16. Änderungsbeschluss vom 22.02.2012 geänderte Zusammenlegungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zu dem Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Zusammenlegung angeordnet:

#### Regierungsbezirk Köln

##### Kreis Heinsberg

##### Stadt Hückelhoven

##### Gemarkung Brachelen

Flur 12 Flurstück 28

##### Stadt Wassenberg

##### Gemarkung Ophoven

Flur 4 Flurstücke 102 und 103

2. Das geänderte Zusammenlegungsgebiet ist auf zwei als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskartenausschnitten dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 143 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
  - a) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N 02 / N 03, Erdgeschoss Nebengebäude,

- b) der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, Zimmer 3.09
- c) dem Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln, Außenstelle Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer 2058.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

- 4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 06.06.2005 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung Untere Rur mit dem Sitz in Linnich.
- 5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der

Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 -  
Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

- 6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes wirksam sind:
  - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 - BGBl. I S. 2353). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(L.S.)

*gez.*

(Fehres)

Ltd. Regierungsvermessungsdirektor